



Stadt Bern
Gemeinderat

Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband

per E-Mail an: info@staedteverband.ch

Bern, 28. Februar 2024

Teilrevision des Bundesgesetzes zur Beseitigung der Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen Behindertengleichstellungsgesetz BehiG; Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 16. Januar 2024 geben Sie der Stadt Bern Gelegenheit, sich zur Änderung des Behindertengleichstellungsgesetzes zu äussern. Der Gemeinderat dankt Ihnen dafür und nimmt wie folgt Stellung:

Ausgangslage

Das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) ist vor 20 Jahren in Kraft getreten. Die UNO-Behindertenrechtskonvention (BRK) ist vor 10 Jahren durch die Schweiz ratifiziert worden. Beide verfolgen das Ziel, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt sowie autonom leben und an der Gesellschaft in allen Lebensbereichen teilnehmen können. 2018 verabschiedete der Bundesrat den Bericht «Behindertenpolitik 2018 – 2022». 2022 wurde die Schweiz zum ersten Mal vom zuständigen Ausschuss der UNO (BRK-Ausschuss) überprüft. Dieser kritisierte die mangelnde Umsetzung der BRK in allen Lebensbereichen und forderte die Schweiz auf, Massnahmen zu ergreifen, insbesondere auch auf Ebene der Gesetzgebung. Deshalb ist die vorliegende Teilrevision sicher ein Schritt in die richtige Richtung.

Grundsätzliche Würdigung

Der Gemeinderat begrüsst es, dass mit der Teilrevision das Verbot einer Diskriminierung auch für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse und private Dienstleistungen verankert wird. Nebst dem materiellen Schutz vor Diskriminierung wird auch der prozessuale Schutz der Diskriminierung gestärkt. Auch die Anerkennung der Gebärdensprache ist grundsätzlich ein bedeutender Schritt für gehörlose Personen und Menschen mit Hörbehinderungen.

Auch in Bezug auf die Problematik von nicht barrierefrei zugänglichen öffentlichen Bauten und Anlagen ist die Schweiz noch nicht dort, wo sie sein sollte resp. wollte. Die vergangenen 20 Jahre haben gezeigt, dass die geltenden Vorschriften nicht zu den notwendigen Verbesserungen geführt haben, da die Vorgaben zu wenig streng sind und die Kriterien kaum greifen (ab 9 Wohnungen und bei Bauten mit mehr als 51 Arbeitsplätzen). Der Gemeinderat spricht sich deshalb, aufgrund der gemachten Erfahrungen, für eine Verschärfung der Vorgaben aus.

Zweck und Begriffe (Art. 1 und 2 Teilrevision BehiG)

Der Gemeinderat begrüsst, dass einige zentrale Begrifflichkeiten angepasst und gemäss UNO-Behindertenrechtskonvention aktualisiert wurden. Besonders positiv hervorheben möchte er die Änderung, dass eine Behinderung nicht mehr als Eigenschaft einer Person definiert wird, sondern durch die Wechselwirkung einer Person mit Beeinträchtigung mit Barrieren in der Außenwelt entsteht.

Der Gemeinderat schlägt vor, dass der Begriff «geistige» und «intellektuelle» bei der Aufzählung der Beeinträchtigungen durch «kognitive» ersetzt wird. Weiter schlägt der Gemeinderat vor, dass «sensorische Beeinträchtigungen» durch «Sinnesbeeinträchtigungen» ersetzt werden. Weiter wäre es wichtig, die bedeutende Gruppe von neurodivergenten Personen (Personen aus dem Autismus-Spektrum, mit ADHS etc.) als eine wichtige Personengruppe mit Behinderungen explizit zu erwähnen.

Art. 5 Abs. 1

Der Gemeinderat schlägt vor, dass neben den besonderen Bedürfnissen von Frauen auch denjenigen weiterer Personen, die speziell von Mehrfachdiskriminierungen betroffen sind, Rechnung getragen wird, wie zum Beispiel Migrant*innen oder LGBTIQ-Personen mit Behinderungen

Beschwerde- und Klagelegitimation von Behindertenorganisationen (Art. 9 Abs. 1, 2 und 3 Teilrevision BehiG)

Der Gemeinderat bedauert, dass das Verbandsklagerecht nun auf Konstellationen reduziert wird, in denen die Persönlichkeit von Menschen mit Behinderungen verletzt wird. Dies ist im Kontext des öffentlichen Verkehrs, des Baus und der Dienstleistungen wohl kaum je der Fall. In der Vergangenheit hat sich allerdings gezeigt, dass das Verbandsklagerecht in den Bereichen Verkehr, Bau und Dienstleistungen zentral ist, um wichtige Normen oder Unsicherheiten mit den Behindertenorganisationen zu klären.

Unentgeltlichkeit des Verfahrens (Art. 10 Abs. 1 Teilrevision BehiG)

Analog dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann regt der Gemeinderat an, die Möglichkeit eines niederschweligen, kostenlosen und schnellen Schlichtungsverfahrens bei den kantonalen Schlichtungsstellen zu ermöglichen.

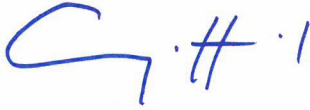
Anerkannte schweizerische Gebärdensprachen (Art. 12b Teilrevision BehiG)

Der Gemeinderat begrüsst grundsätzlich die Anerkennung der schweizerischen Gebärdensprachen. Die Gebärdensprache ist eine vollwertige Sprache mit eigener Grammatik. Eine Sprache kann deshalb keine Behinderung sein. Dies wird auch von den Selbstbetroffenen so eingeschätzt. Deshalb schlägt der Gemeinderat vor, dass die Anerkennung der Gebärdensprache analog den geltenden Landessprachen geregelt wird. Zudem bedauert er, dass die Anerkennung rein deklaratorischer Natur ist. Der Gemeinde-

rat würde es begrüßen, wenn im Gesetz konkrete und verbindliche Sprachförderungs-
massnahmen festgelegt würden.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'A. von Graffenried'.

Alec von Graffenried
Stadtpräsident

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Mannhart'.

Dr. Claudia Mannhart
Stadtschreiberin